

Aufsteller Name:
Straße/Haus-Nr.:
Postleitzahl/Ort:

**Vergnügungssteueranmeldung
für Apparate mit
Gewinnmöglichkeit gem. § 6
der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Oberhausen in der
jeweils gültigen Fassung**

Für den Monat _____ des Jahres _____

**Stadt Oberhausen
Bereich Finanzen
Fachbereich 1-1-40
46042 Oberhausen**

**Die Anmeldung ist unbedingt unterschrieben und für jeden einzelnen Aufstellort abzugeben!
Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

Vertragsgegenstand 200030

*Nummer des Vertragsgegenstandes bitte ergänzen (ehemals Debitor)!

Aufstellort (Str./Haus-Nr.):

Art des Betriebes :

Die Steueranmeldung ist für jeden Kalendermonat **bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats** bei der Stadt Oberhausen, Bereich Finanzen, Fachbereich 1-1-40 vorzulegen und die errechnete Steuer an die Finanzbuchhaltung zu entrichten (§ 11 Abs. 2 VgnStS). Der Anmeldung sind Zählwerksausdrucke für jeden einzelnen Apparat als Originalbelege oder Kopien beizufügen. Die als Anlage beigefügte Berechnung ist vollständig auszufüllen und wird Bestandteil der Steueranmeldung .

Summe der Einspielergebnisse aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend aller Anlagen Nr. 1 bis	Steuersatz	Steuerbetrag in €

**Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Eingang der Vergnügungssteuererklärung bei der Stadt Oberhausen.
Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von Ihrer
Steueranmeldung festgesetzt wird.**

**Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und
Gewissen gemacht habe.**

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Fälligkeit der Steuer

Der von Ihnen ermittelte Steuerbetrag ist mit der Abgabe der Steueranmeldung unter Angabe des Vertragsgegenstandes (Kassenzeichen) umgehend an die Finanzbuchhaltung zu leisten.

Folgen verspäteter Zahlung

Bei verspäteter Zahlung ist nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren (Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten) nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Konto der Stadt Oberhausen: Stadtparkasse Oberhausen,
IBAN DE61 3655 0000 0000 1481 48, **BIC** WELADED1OBH
Gläubigeridentifikationsnummer DE21ZZZ00000011425

Ergänzende Erläuterungen

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO anzuwenden. Ausführungen zum Datenschutz und Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie dem Internetauftritt der Stadt Oberhausen, Fachbereich 1-1-40/ Steuern entnehmen:

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzkultur/finanzen/steuern.php>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwarzstraße 72, 46045 Oberhausen, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@oberhausen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@oberhausen.de-mail.de.

Hinweis

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch einen Widerspruch wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Forderungen nicht aufgehalten, d. h. auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die festgesetzten Beträge fristgemäß gezahlt werden. Einwendungen, die sich gegen den Steuermessbescheid des Finanzamtes richten (Steuerpflicht, Steuermessbetrag usw.) sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.

